Antrag Parkausweis Orange § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Daten der betroffenen Person



Antrag auf Ausstellung einer Parkberechtigung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (Parkausweis - orange)

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Anlagen zum Antrag	
- beidseitige Kopie des	Schwerbehinderten ausweises
entsprechende Vollma	rch eine bevollmächtigte Person <u>zusätzlich</u> : acht und Personalausweises der bevollmächtigten Person
Datum	Unterschrift der antragstellenden Person

Antragsvoraussetzungen

Eine bundesweite Parkerleichterung wird ausgestellt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (Gehbehinderung) und B (Begleitung) und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken. Gleichzeitig muss ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzen und der Atemwege vorliegen
- Morbus-Crohn und Colitis-Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 60
- Künstlicher Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung, wenn hierfür ein anerkannter Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Die Regeln gelten auch für Menschen mit Schwerbehinderung, die nach Prüfung durch das Gesundheitsamt gleichzustellen sind.

Der in Nordrhein-Westfalen landesweit gültige Parkerleichterung wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

 Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken. Gleichzeitig muss ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzen und der Atemwege vorliegen.

Die Regeln gelten auch für Menschen mit Schwerbehinderung, die nach Prüfung durch das Gesundheitsamt gleichzustellen sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkerleichterung obliegt dem Versorgungsamt. Diesbezügliche Anträge werden durch die Stadtverwaltung dem Versorgungsamt zur Prüfung übersandt. Nach Erhalt des Prüfungsergebnisses des Versorgungsamtes wird die antragstellende Person über dieses benachrichtigt.